

## PLANGENEHMIGUNG

---

### 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Arnum-Hemmingen erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Arnum-Hemmingen, Region Hannover 2015 genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den  
**Entwurfs-Nrn.:** 101, 102, 102, 102, 104, 105, 106, 106, 106, 106, 106, 107, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 115, 115, 116, 116, 118, 118, 120, 120, 500, 501, 504, 505, 506, 507, 507, 510, 511, 512, 513, 514, 516, 519, 520, 521, 522, 523, 700, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 709, 710, 713, 714, 715, 716, 717, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, und 913.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

### 2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte<sup>2</sup>:

#### 2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000  
2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Karte zum Plan nach § 41 FlurbG - im Maßstab 1 : 7.500

#### 2.2 Text

- 2.2.1 Erläuterungsbericht  
2.2.2 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

#### 2.3 Beihefte<sup>2</sup>

- 2.3.1 Beiheft 1 -  
Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen  
2.3.2 Beiheft 2 -  
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme  
2.3.3 Beiheft 4 -  
Kostenberechnung und Finanzierungsplan  
2.3.4 Beiheft 5 -  
Neugestaltungsgrundsätze

---

<sup>1</sup> [Flurbereinigungsgesetzes](#) (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

<sup>2</sup> Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

### **3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:**

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die im Beschluss genannten Verfahrensziele zu erreichen. Sie entsprechen den Neugestaltungsgrundsätzen.
- 3.3 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.4 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.5 Grundsätzlich ist die Aufhebung, Erneuerung und der Neubau von Brücken, Rohr- und Rahmendurchlässen in Gewässern II. und III. Ordnung vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern, dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer, abzustimmen.
- 3.6 Zur Sicherstellung der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer ist bei der Anlage von neu zu erstellenden Durchlässen (Rahmendurchlässen) ein mind. 20 cm bis zu 30 cm mächtiges ortstypisches Sohlsubstrat einzubauen. Die Durchlässe sind dann so hinreichend zu dimensionieren, dass jederzeit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet wird.
- 3.7 Für die Umsetzung der Wasserbaumaßnahmen sind zusammen mit dem beauftragten Bauunternehmer und der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover Baustelleneinweisungen und Baubesprechungen durchzuführen.
- 3.8 Vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde zur Überwachung der Bauausführung der wasserbautechnische Leiter zu benennen.
- 3.9 Bei der Errichtung von Bauwerken, Durchlässen oder Verrohrungen erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und ihr anzuzeigen.
- 3.10 Die vorhandenen Abflussquerschnitte der Gewässer dürfen durch die Baumaßnahmen nicht reduziert werden.
- 3.11 Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer sowie eine nachteilige Schädigung der Gewässersohle ausgeschlossen sind. Abfälle, sofern sie durch die Baumaßnahmen anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.12 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.13 Bei der Anlage von Gewässerrandstreifen sind Dränungen abzufangen und zu sichern. Im Bereich von Pflanzmaßnahmen sind Dränungen vor einer Durchwurzelung zu schützen.
- 3.14 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen. Sie sind mit den für die Gewässerunterhaltung Zuständigen abzustimmen.
- 3.15 Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>3</sup> (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes<sup>4</sup> (NWG) zu beachten.
- 3.16 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover anzuzeigen.

---

<sup>3</sup> [Wasserhaushaltsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771)

<sup>4</sup> [Niedersächsisches Wassergesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)

- 3.17 Die Bauabnahme hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zusammen mit der unteren Wasserbehörde der Region Hannover stattzufinden.
- 3.18 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.19 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses gilt insbesondere bei Wegeneutrassierungen und Gewässerneubau.
- 3.20 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz<sup>5</sup> (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.
- 3.21 Sollten Festpunkte durch Baumaßnahmen gefährdet sein, ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Regionaldirektion Hameln-Hannover rechtzeitig zu informieren.

#### **4. Begründung der Plangenehmigung**

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.
- 4.3 Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange in einem Anhörungstermin am 23.08.2016 erörtert (siehe „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach §41 FlurbG“; - Beiheft 1, Nr.4). Die im Termin vorgetragenen Bedenken konnten nach Überarbeitung des Planes nach §41 ausgeräumt werden. In einem Abstimmungstermin am 22.05.2017 konnte festgestellt werden, dass gegen die zur Genehmigung vorliegende Fassung des Planes nach § 41 nunmehr keine Bedenken bestehen. Die von den Veränderungen betroffenen anderen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 29.06.2017 bis 12.07.2017 in geeigneter Weise informiert. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.
- 4.4 Die übrigen in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und im Termin vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.5 Die Auswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) auf das Natura 2000-Gebiet Flora Fauna Habitat (FFH) Nr. 362 Linderter und Stamstorfer Holz“ (DE 3724-336) wurden bewertet. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Projekte einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, sofern erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Gemäß FFH-Vorprüfung (-siehe Beiheft 2) gehen von den geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und –arten gemäß Anhänge I und II der FFH-Richtlinie aus.
- 4.6 Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.
- 4.7 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) wurden bewertet.

---

<sup>5</sup> [Bundesnaturschutzgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434))


- 4.8 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.
- 4.9 Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.
- 4.10 Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.
- 4.11 Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung vom 31.08.2017 im Niedersächsisches Ministerialblatt 37/2017, S.1265 nach § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>6</sup> (NUVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>7</sup> (UVP) ist somit gegeben.
- 4.12 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.  
Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>8</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs.1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO<sup>9</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



  
\_\_\_\_\_  
Niemann (Vermessungsdirektor)

<sup>6</sup> [Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(NUVPG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)

<sup>7</sup> [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)

<sup>8</sup> [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 BGBl. I, Seite 3290

<sup>9</sup> [Verwaltungsgerichtsordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 BGBl. I, Seite 686 zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 24 Gesetz vom 18.7.2017 BGBl. I, Seite 2745